



Das Lebensministerium

Empfehlungen
zum Vollzug des Wasch-und
Reinigungsmittelgesetzes

VOLLZUGSKONZEPT

Stand: Mai 2007

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Inhaltsübersicht

1	Ziel und Veranlassung	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Inhalt der Überwachung	5
3.1	Formelle Überwachung	5
3.2	Analytische Überwachung	5
3.3	Prüfung bei Verdachtsfällen	6
3.4	Beratung und Information	6
4	Prioritätskriterien im Rahmen der Vollzugsgestaltung	7
5	Probenahme und analytische Untersuchungen	7
6	Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt	7
6.1	Ansprechpartner in den Ländern	7
6.2	Übergabe der Daten	8
6.3	Jahresbericht	8
Anlagen		9
Anlage 1	Verzeichnis über Verzichtserklärungen und Freiwillige Selbstverpflichtungen der Industrieverbände	10
Anlage 2	Verzeichnis über zusätzliche Vereinbarungen der Industrieverbände mit den Herstellern	11
Anlage 3	Muster – Protokoll	12
	Anlage zum Protokoll	15
Anlage 4	Jahresbericht – Mindestinhalt	17

1 Veranlassung und Ziel

Durch die *Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (EG-DetergV)* ist am 8. Oktober 2005 eine neue Rechtsituation entstanden. Da die EG-DetergV direkt als nationales Recht gilt, sind eigene gesetzliche Regelungen der Mitgliedstaaten außer Kraft gesetzt, soweit sie die Rechtssetzung der EG-DetergV berühren. Zusätzliche bestehende Bestimmungen können weiterhin nationale Rechtsgültigkeit haben, wie z. B. die *PhosphathöchstmengenV* (EG-DetergV Artikel 14).

Gemäß § 13 Abs. 1 des *Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG)* in der Fassung vom 29.04.2007) liegt der Vollzug des WRMG bei den Ländern.

Die Zuständigkeiten sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Um das Vorgehen der Länder im Vollzug hinsichtlich Inhalt und Umfang der Überwachung zu vereinheitlichen, wurde 1993 ein Vollzugskonzept im Bund/Länder-Arbeitskreis „Wasch- und Reinigungsmittel“ erarbeitet, welches seither regelmäßig an die gesetzlichen Änderungen angepasst wurde. Die geänderten Rechtsnormen machen eine Aktualisierung notwendig.

2 Begriffsbestimmungen

Im § 2 WRMG und in Artikel 2 der EG-DetergV sind die wichtigsten Begriffe definiert.

Wasch- und Reinigungsmittel

Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes sind:

- a. Detergenzien im Sinne der EG-DetergV: ein Stoff oder eine Zubereitung, welcher/welche Seifen und/oder andere Tenside enthält und für Wasch- und Reinigungsprozesse bestimmt ist oder Waschhilfsmittel für die Textilreinigung oder Wäscheweichspüler oder Putzmittel zur Reinigung von Oberflächen oder sonstige Wasch- und Reinigungsmittel für alle sonstigen Wasch- und Reinigungsprozesse
- b. tensidhaltige, zur Reinigung bestimmte kosmetische Mittel wie z. B. Seifen, Flüssigseifen, Handwaschpasten, Haarshampoos, Duschgele, Schaumbäder, Badesalze, Baderperlen, Zahncreme
- c. von a) nicht erfasste Produkte, die bestimmungsgemäß den Reinigungsprozess unterstützen und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können, wie z. B. tensidfreie Reinigungsverstärker, Wasserenthärter (außerhalb der Textilreinigung)
- d. Produkte, die bestimmungsgemäß auf Oberflächen aufgebracht und bei einer einmaligen Reinigung mit Wasch- und Reinigungsmitteln überwiegend abgelöst werden und erfahrungsgemäß danach in Gewässer gelangen können, wie z. B. Wäschestärke, Fahrzeugtrocknungshilfsmittel, reine Pflegemittel

Reinigung

Ist der Vorgang gemäß der Definition in EN ISO 862.

EN – ISO 862:1995 Surface active agents - vocabulary

Reinigen: Vorgang, um die Phänomene des Waschvermögens zur Wirkung zu bringen
Waschen: Verfahren, durch das Schmutz* vom Substrat entfernt und in einen gelösten oder dispergierten Zustand gebracht wird. Im üblichen Sinne hat das Waschen den Effekt, Oberflächen zu reinigen. Es ist das Ergebnis der Wirkung von verschiedenen physikalisch-chemischen Phänomenen.
*Schmutz: Unerwünschter Belag auf der Oberfläche und/oder im Substrat, der einige Charakteristika des Aussehens oder des Gefühls sauberer Oberflächen verändert

Hersteller

Ein Hersteller ist die natürliche oder juristische Person, die für das Inverkehrbringen eines Detergens oder eines für ein Detergens bestimmten Tensids verantwortlich ist. Insbesondere gelten Produzenten, Importeure, auf eigene Rechnung tätige Abfüller sowie alle Personen, die die Eigenschaften eines Detergens oder eines für ein Detergens bestimmten Tensids verändern oder die für diese Erzeugnisse vorgesehene Kennzeichnung gestalten oder verändern, als Hersteller.

Somit gilt als Hersteller auch, wer Wasch- und Reinigungsmittel geliefert erhält und diese daran anschließend in seinem Wirkungsbereich in Fertigverpackungen abfüllt und/oder neu etikettiert und/oder mit einem neuen Produktamen versieht.

Ein Vertreiber, der die Eigenschaften, die Kennzeichnung und/oder die Verpackung eines Detergens oder eines für ein Detergens bestimmten Tensids nicht verändert, gilt nicht als Hersteller, es sei denn, er handelt in der Rolle eines Importeurs.

Inverkehrbringen

Einführung in den Gemeinschaftsmarkt der EG und damit Bereitstellung für Dritte, gleich ob gegen oder ohne Entgelt. Die Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft gilt als Inverkehrbringen.

Tensid

In Detergenzien verwendete organische Stoffe und/oder Zubereitungen mit grenzflächenaktiven Eigenschaften, die aus einer oder mehreren hydrophilen und einer oder mehreren hydrophoben Gruppen solcher Art und Größe bestehen, dass sie die Fähigkeit besitzen, die Oberflächenspannung von Wasser zu verringern, monomolekulare Streuungs- oder Adsorptionsschichten an der Wasser/Luft-Grenzfläche zu bilden, Emulsionen und/oder Mikroemulsionen und/oder Micellen zu bilden und sich an Wasser/Festkörper-Grenzflächen anzulagern.

Primäre Bioabbaubarkeit

Die Veränderung der Struktur (Umwandlung) eines Tensids durch Mikroorganismen, wodurch seine grenzflächenaktiven Eigenschaften infolge des Abbaus des Ausgangsstoffes und des damit einhergehenden Verlusts von dessen grenzflächenaktiver Eigenschaft verloren gehen, gemessen nach den in Anhang II der EG-DetergV aufgeführten Prüfmethode;

Vollständige aerobe Bioabbaubarkeit

Der Grad des erzielten biologischen Abbaus, wenn das Tensid in Gegenwart von Sauerstoff von Mikroorganismen total aufgebraucht wird, wodurch es in Kohlendioxid, Wasser und Mineralsalze anderer vorhandener Elemente (Mineralisierung), gemessen nach den in Anhang III der EG-DetergV aufgeführten Prüfmethode, und neue mikrobielle Zellbestandteile (Biomasse) umgesetzt wird.

3 Inhalt der Überwachung

Die für den Vollzug des WRMG zuständigen Behörden haben dabei folgende Aufgaben:

- formelle Überwachung
- analytische Überwachung
- Beratung und Information

3.1 Formelle Überwachung

Gemäß § 13 WRMG können sowohl Hersteller als auch Händler überwacht werden. Im Rahmen der formellen Überwachung werden Kontrollen auf Verstöße gegen die Bestimmungen des WRMG durchgeführt.

Für die formelle Kontrolle der **Hersteller** werden die folgenden Überwachungsschritte als erforderlich angesehen:

- Betriebsbegehung (Produktionsstätte, Lager)
- Unterlageneinsicht und Kontrollen der vorliegenden Datenblätter (z.B. Sicherheitsdatenblätter der Rohstoffe, Angaben über die vollständige aerobe Bioabbaubarkeit der Tenside, Technische Merkblätter)
- Überprüfung der Kennzeichnung nach § 8 Abs. 1 WRMG auf Inhalts- und Stoffangaben, Handelsnamen, Dosierempfehlungen bzw. Ergiebigkeitsangaben nach EG-DetergV Anhang VII Abschnitt 2 etc.
- Informationen zum Produkt prüfen (Rezepturen, Kundeninformationen, evt. Produktdaten im Internet)
- die Überprüfung der Meldung der neuen Produkte an das Bundesamt für Risikobewertung (BfR)
- das Vorhandensein einer Webseite mit den erforderlichen Verbraucherinformationen

Eine formelle Kontrolle beim **Händler** (Vertreiber) kann nur eine Überprüfung auf Einhaltung der Kennzeichnung der Produkte nach § 8 WRMG beinhalten.

Die Überwachungsergebnisse sind zu protokollieren. Die **Anlage 3 (Teil A)** enthält ein entsprechendes Muster. Dabei sollten zusätzliche Verdachtsfälle auf Verstöße nach anderen Rechtsbereichen, z. B. nach Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Verbotsverordnung und Wasserrecht, festgehalten und den zuständigen Stellen zur Bearbeitung übergeben werden.

3.2 Analytische Überwachung

Wasch- und Reinigungsmittel werden hinsichtlich bestimmter Parameter analytisch überwacht.

- **Abbaubarkeit von Tensiden**
Die im § 4 WRMG und in der EG-DetergV Anhang II, III, IV und VIII näher geregelten Bestimmungen sind die Basis für die Untersuchungen.
- **Höchstmengen an Phosphorverbindungen**
Es gilt die „*Verordnung über Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungsmitteln*“ (PHöchstMengV) nach WRMG vom 4. Juni 1980 (BGBl. I S. 664)
- **Analytische Überprüfung der Inhaltsstoffe** nach der Kennzeichnung, den Internetangaben oder den Angaben in Datenblättern, sowie nach weiteren Anforderungen nach § 6 WRMG (Stichproben).

- Darüber hinaus sollten die Produkte insbesondere auf solche ausgewählten Stoffe untersucht werden, für die anstelle von gesetzlichen Regelungen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen der Industrieverbände mit dem BMU Verzichtserklärungen bzw. Selbstverpflichtungen geschlossen wurden, sofern die begründete Annahme besteht, dass diese Stoffe im Produkt enthalten sein könnten. Die Stoffe sind in der **Anlage zum Protokoll** aufgeführt.

3.3 Prüfung bei Verdachtsfällen

Bei begründeten Verdachtsfällen auf das Vorliegen möglicher Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 13 WRMG sollten Hersteller oder Händler von Wasch- und Reinigungsmitteln unverzüglich hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des WRMG überprüft werden. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten können sein:

- gezielte Hinweise
- Hinweise aus den Untersuchungen nach anderen Rechtsbereichen
- Fehlerhafte Kennzeichnung

Bei Händlern erfolgt nur eine Überprüfung auf Einhaltung der Kennzeichnung der Produkte nach § 8 Abs. 1 und 2 WRMG. Werden in diesem Bereich Verstöße festgestellt, wird der Fall zur weiteren Veranlassung der Vollzugsbehörde des Bundeslandes übergeben, in dem der Hersteller des Produktes seinen Sitz hat. Handelt es sich um Verstöße bei Produkten von Herstellern anderer EU-Mitgliedstaaten, ist das UBA zur Benachrichtigung der Kommission einzubeziehen.

3.4 Beratung und Information

Einen breiten Raum soll weiterhin die Fachberatung insbesondere von kleinen und mittleren Betrieben einnehmen. Beantwortung von Verbraucherfragen, Unterstützung von anderen Behörden und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich aktueller Internetauftritte kommen hinzu.

Dies sollte auch beinhalten:

- Prüfung auf Einhaltung der Verzichtserklärungen bzw. der Selbstverpflichtungen der Industrieverbände gegenüber dem BMU über den Ersatz bestimmter Inhaltsstoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln gemäß **Anlage 1**
- Prüfung auf Einhaltung der zusätzlichen Selbstverpflichtungen der Industrieverbände mit den Herstellern gemäß **Anlage 2**

4 Prioritätskriterien im Rahmen der Vollzugsgestaltung

Die Überwachung der Hersteller des jeweiligen Bundeslandes bildet den Schwerpunkt der Überwachungstätigkeit.

In den Ländern sollte je nach Anzahl und Größe der Hersteller ein Überwachungszyklus von 3 bis 5 Jahren angestrebt werden.

Die Überprüfung vor Ort kann nach länderspezifischer Vollzugsregelung mit Kontrollen des Herstellers nach anderen Rechtsbereichen verbunden werden.

Die folgenden Kriterien bestimmen in der Regel die Häufigkeit und den Umfang der Überwachung:

- Betriebsgröße (Kriterien: Anzahl der gemeldeten Produkte, Beschäftigte)
- Produktionsmengen (WRM, soweit bekannt)
- Beurteilung aus vorhergehenden Überwachungen
- Einstufung der Produktion nach dem Gefährdungspotential bzw. der Umweltrelevanz

Die analytische Überwachung sollte unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit an stichprobenartig ausgewählten Produktproben des Herstellers erfolgen.

Die Kontrolle auf Einhaltung der Anforderungen der Phosphathöchstmengenverordnung hat im Rahmen der Überwachung zunehmend an Bedeutung verloren, ist aber durch die Zunahme von Importprodukten nicht überflüssig.

5 Probenahme und analytische Untersuchungen

Probenahme und analytische Untersuchungen werden durch die von den Ländern gemäß § 13 WRMG benannten Stellen vorgenommen. Sie können sich zur Erfüllung der Aufgaben auch Dritter bedienen, wenn diese über geeignete Erfahrungen auf dem Gebiet der Analytik von WRM verfügen.

Über die Probenahme ist ein Protokoll zu fertigen. Dazu kann das in der **Anlage 3** beigefügte Muster verwendet werden.

6 Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt

Die Zusammenarbeit des Umweltbundesamtes (UBA) mit den Bundesländern ist im § 12 Abs. 1 WRMG geregelt. Zu diesem Zweck wird vom UBA mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Dienstbesprechung einberufen.

6.1 Ansprechpartner in den Ländern

Von den jeweiligen Ländern sind dem UBA für die Übermittlung vertraulicher Daten Ansprechpartner zu benennen. Gemäß § 12 Abs.1 WRMG sind diese Personen zur Entgegennahme der Unterlagen berechtigt. Sie werden durch das Umweltbundesamt informiert und geben den jeweilig Zuständigen auch anderer Rechtsbereiche unter Wahrung des Datenschutzes und der Betriebsgeheimnisse (z.B. Rezepturen) Auskünfte.

Der jeweilige Ansprechpartner eines jeden Bundeslandes sollte an den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen im Umweltbundesamt teilnehmen, um dabei den länderübergreifenden Vollzug so weit wie möglich zu harmonisieren und zu erleichtern.

6.2 Übergabe der Daten

Das UBA ermöglicht bis auf weiteres die DV-gestützte Übergabe der Daten der Datenbank WRMG II über einen geschützten Online-Zugriff an die Ansprechpartner der Bundesländer.

6.3 Jahresbericht

Durch die Länder wird ein Jahresbericht zu den Vollzugsergebnissen erstellt und Anfang des Folgejahres dem Umweltbundesamt zur Auswertung übergeben. Dabei sind Angaben mindestens gemäß den Vorgaben des Muster-Jahresberichtes nach **Anlage 4** zusammenzustellen. Die Gesamtauswertung wird den zuständigen Länderbehörden zur Verfügung gestellt.

ANLAGEN

Verzeichnis

über

Verzichtserklärungen und Freiwillige Selbstverpflichtungen der Industrieverbände gegenüber dem BMU über den Ersatz bestimmter Inhaltsstoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln

- Alkylphenoethoxylate (*APEO*) bis Ende 1992
gemäß der Verzichtserklärung von TEGEWA, IKW, IPP und Fachvereinigung Industriereiniger im VCI über den Verzicht auf Alkylphenoethoxylate (APEO) vom 14. und 22. Januar 1986 (Drucksache des Deutschen Bundestages 11/4315 Anlage 8),
- Leichtflüchtige chlorierte Lösungsmittel (*CKW*) bis Mitte 1998
(gemäß der Vereinbarung von TEGEWA, IPP und Fachvereinigung Industriereiniger im VCI über den Verzicht auf leichtflüchtige chlorierte Lösungsmittel in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 27. Juli 1987 (Drucksache des Deutschen Bundestages 11/4315 Anlage 7))
- *Moschus Xylol* ab 1994
in Wasch- und Reinigungsmitteln gemäß der Presseerklärung des IKW vom 27. 07.1993
- Freiwillige Zusage über die Meldung der Stoffdaten von *Enzymen* für WRM
- *Enzym-Typenkennzeichnung* auf den Packungen von Haushaltswasch- und Reinigungsmitteln
- Freiwillige Selbstverpflichtung zur *Klassifizierung von Textilhilfsmitteln* nach ihrer Gewässerrelevanz sowie Selbstverpflichtung für verbesserten Gewässerschutz

Verzeichnis

über

**zusätzliche Selbstverpflichtungen der Industrieverbände
(für den Vollzug WRMG relevante Beispiele)**

- Packungsaufdruck zur Restentleerung von Wasch- und Reinigungsmitteln
- Freiwillige Vereinbarung über hypochlorithaltige Haushaltsreiniger
- Vereinbarung der Hersteller/Vertreiber von Maschinengeschirrspülmitteln – Warnhinweis für Maschinengeschirrspülmittel
- Gebrauchshinweis auf den Packungen niederalkalischer Maschinengeschirrspülmittel – Empfehlung des IKW und des Industrieverbandes Schneidwaren und Bestecke (IVSB)
- Umweltbezogene Werbung auf Wasch- und Reinigungsmitteln
- Code of Practice zur Gewährleistung der Verbrauchersicherheit bei Giebel-Karton-Verpackungen für Wasch- und Reinigungsmittel
- Code umweltgerechtes Handeln

Zuständige Behörde:	Registrier-Nr.:
	Datum:

Muster - Protokoll

Überwachung der Hersteller, Einführer und Händler von Wasch- und Reinigungsmitteln gemäß § 13 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

A. Formelle Überprüfung

(Zutreffendes ankreuzen)

1. Adresse

Firmenbezeichnung	
Straße, PLZ, Ort	
Telefon/Handy	E-Mail
FAX	Internet-Adresse

2. Ansprechpartner

	Name
Inhaber <input type="checkbox"/>	
Geschäftsführer <input type="checkbox"/>	
Umweltbeauftragter <input type="checkbox"/>	
Sonstige <input type="checkbox"/>	

3. Betriebsdaten

Beschäftigtenzahl:	Weitere Betriebsstätten: <input type="checkbox"/>	Ort:
Gesamtproduktionsmenge: (WRM)	Sonstige Produkte (Menge):	
Vertrieb mit Außendienst <input type="checkbox"/>	regional <input type="checkbox"/>	überregional <input type="checkbox"/>
Import <input type="checkbox"/>		

Rezepturinhaber (Hersteller) <input type="checkbox"/>
Einführer/Händler <input type="checkbox"/>
Produktion im Lohnauftrag <input type="checkbox"/>

Mitglied eines Verbandes:	Bezeichnung des Verbandes:
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

4. Produktionsangaben

Waschmittel <input type="checkbox"/>	Reinigungsmittel <input type="checkbox"/>	Sonstiges Produkte <input type="checkbox"/>
--------------------------------------	-------------------------------------------	---------------------------------------------

5. Angaben zu den Inhaltsstoffen

	Substitution durch:
APEO <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
EDTA <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
NTA <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
CKW <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Konservierungsstoffe/ Formaldehyd <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
DSDMAC <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Moschus-Xylol <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Enzyme <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	

6. Qualitätssicherungsmaßnahmen

Zertifizierung	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	geplant	<input type="checkbox"/>	ja	welche?
Eingangskontrolle	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja			
Ausgangskontrolle	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja			
Sicherheitsdatenblätter (soweit erforderlich)	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	teilweise	<input type="checkbox"/>	vorhanden	

7. Beanstandungen bei der Überprüfung vor Ort

Beanstandungen:	<input type="checkbox"/>	keine	<input type="checkbox"/>	formelle	<input type="checkbox"/>	sonstige
Hinweis: Die Überwachung der Hersteller, Einführer und Händler von Wasch- und Reinigungsmitteln gemäß § 13 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz stellt die Firma bzw. die verantwortlichen Personen <u>nicht</u> von der Beseitigung unentdeckt gebliebener Mängel frei.						

formelle Mängel:

<input type="checkbox"/> fehlende Datenblätter beim BfR.
<input type="checkbox"/> keine/unvollständige Produktenliste
<input type="checkbox"/> fehlendes Verzeichnis der Inhaltsstoffe (WRMG § 8 Abs. 3)
<input type="checkbox"/> fehlerhafte Kennzeichnung d. Verpackung
<input type="checkbox"/> Nichteinhaltung. freiwilliger Vereinbarung
Sonstige Mängel:
Beseitigung der Mängel bis:

B. Probenahme

(Zutreffendes ankreuzen)

Ifd. Nr.	Produktbezeichnung	UBA-Nr. (soweit vorh.)	Charg.-Nr.	Produktions-Menge (t/a)	Probenahmeart		Rückstellprobe		Produktform		
					Misch	Stich	ja	nein	flüssig	Pulver	Paste
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bemerkungen:

.....
Datum / Unterschrift Behörde

.....
Datum / Unterschrift Unternehmen

**Die Überprüfung der Kennzeichnung der
Verpackung von Wasch- und Reinigungsmitteln
nach WRMG § 8**

Basierend auf Artikel 11 EG-DetergV

Für Wasch- und Reinigungsmittel, die für den Verbraucher bestimmt sind, ist zu prüfen, ob folgende Angaben auf Verpackungen dauerhaft, in deutlich lesbarer Schrift und in deutscher Sprache angegeben sind:

ANHANG VII

Kennzeichnung und Datenblatt über Inhaltsstoffe

A. Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Kennzeichnung der Verpackungen von Detergenzien, die an die Allgemeinheit verkauft werden

Die nachstehenden Gewichtsanteile in Prozent:

- unter 5 %,
- 5 % und darüber, jedoch weniger als 15 %,
- 15 % und darüber, jedoch weniger als 30 %,
- 30 % und darüber,

werden zur Angabe des Gehalts an den unten aufgeführten Bestandteilen verwendet, falls sie in Konzentrationen über 0,2 Gewichtsprozent zugefügt sind:

- Phosphate,
- Phosphonate,
- anionische Tenside,
- kationische Tenside,
- amphotere Tenside,
- nichtionische Tenside,
- Bleichmittel auf Sauerstoffbasis,
- Bleichmittel auf Chlorbasis,
- EDTA und dessen Salze,
- NTA (Nitrilotriessigsäure) und deren Salze,
- Phenole und Halogenphenole,
- Paradichlorbenzol,
- aromatische Kohlenwasserstoffe,
- aliphatische Kohlenwasserstoffe,
- halogenierte Kohlenwasserstoffe,
- Seife,
- Zeolithe,
- Polycarboxylate.

Die folgenden Kategorien gegebenenfalls beigefügter Bestandteile sind unabhängig von ihrer Konzentration anzugeben:

- Enzyme,
- Desinfektionsmittel,
- optische Aufheller,
- Duftstoffe.

Gegebenenfalls beigefügte Konservierungsmittel sind unabhängig von ihrer Konzentration anzugeben; dabei ist, wenn möglich, die gemeinsame Nomenklatur gemäß Artikel 8 der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel zu verwenden.

Werden allergene Duftstoffe, die in dem Stoffverzeichnis in Anhang III Teil 1 der Richtlinie 76/768/EWG in der Fassung der Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einbeziehung der allergenen Parfümzusatzstoffe aus dem erstmalig vom Wissenschaftlichen Ausschuss für kosmetische Mittel und Non-Food-Erzeugnisse (SCCNFP) in seiner Stellungnahme SCCNFP/0017/98 erstellten Verzeichnis aufgeführt sind, als solche in einer Konzentration von mehr als 0,01 Gewichtsprozent beigefügt, so sind sie unter Verwendung der in der genannten Richtlinie verwendeten Nomenklatur anzugeben; Gleiches gilt für alle anderen Duftstoffe, die später im Wege der Anpassung an den technischen Fortschritt in Anhang III Teil 1 der Richtlinie 76/768/EWG aufgenommen werden.

Legt der SCCNFP zu einem späteren Zeitpunkt unter Risikogesichtspunkten einzelne Konzentrationshöchstwerte für allergene Duftstoffe fest, so schlägt die Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 2 vor, diese Grenzwerte anstelle des oben genannten Werts von 0,01 Gewichtsprozent anzunehmen.

Bei Detergenzien, die ausschließlich im industriellen und/oder institutionellen Bereich verwendet und nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, brauchen die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt zu sein, falls gleichwertige Informationen mittels technischer Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter oder auf eine ähnliche geeignete Weise gegeben werden.

Teil B. Kennzeichnung in Bezug auf die Dosierung

Gemäß EU-V Artikel 11 Absatz 4 gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Kennzeichnung der Verpackungen von Detergenzien, die an die Allgemeinheit verkauft werden. Die Verpackung von Detergenzien, die an die Allgemeinheit verkauft werden und zur Verwendung als Waschmittel bestimmt sind, trägt folgende Informationen:

- **Empfohlene Mengen und/oder Dosierungsanleitung in Milliliter oder Gramm für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart und unter Berücksichtigung von ein oder zwei Waschgängen.**
- **Bei Vollwaschmitteln die Zahl der normalen Waschmaschinenfüllungen („normal“ verschmutzte Textilien), bei Feinwaschmitteln die Zahl der normalen Waschmaschinenfüllungen (leicht verschmutzte Textilien), die mit dem Packungsinhalt bei mittlerem Wasserhärtegrad (2,5 mmol Ca- CO₃/l) gewaschen werden können.**
- **Das Fassungsvermögen eines gegebenenfalls mitgelieferten Messbechers wird in Milliliter oder Gramm angegeben; der Messbecher ist mit Markierungen versehen, die der Dosierung des Waschmittels für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart entsprechen**

Gemäß der Begriffsbestimmung der Entscheidung 1999/476/EG der Kommission vom 10. Juni 1999

zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Waschmittel ist unter normaler Waschmaschinenfüllung bei Vollwaschmitteln 4,5 kg Gewebe im Trockenzustand und bei Feinwaschmitteln 2,5 kg Gewebe im Trockenzustand zu verstehen. Ein Waschmittel ist als Vollwaschmittel anzusehen, solange die Angaben des Herstellers nicht in erster Linie Aspekte der Gewebepflege betonen (z.B. Niedrigtemperaturwäsche, empfindliche Fasern und Farben).

Mindestinhalt - Jahresbericht

Allgemeine Angaben

- Besondere Vorkommnisse
- Angaben zu Gewässerverunreinigungen durch Wasch- und Reinigungsmittel
- Vollzugsprobleme

Tabelle 1: Auswertung zum Firmenbestand

BL	Erfasste Firmen			Aufgesuchte Firmen		
	gesamt	davon Hersteller (Rezepturinhaber)	davon Hersteller mit 10 und mehr aktuellen Produk- ten	gesamt	davon aufgrund besonderer Hin- weise	davon aufgrund von Beanstandungen
BW						
BY						
B						
BB						
HB						
HH						
HE						
MV						
NI						
NRW						
RP						
SL						
SN						
ST						
SH						
TH						

Tabelle 2: Auswertung der analytischen Überwachung

BL	Gesamtzahl der beprobten Produkte	Untersuchte Proben und Untersuchungsergebnisse							
		Abbau nach §4	nach PHöchst mV	Überschreitungen	nach Einzelstoffen	Überschreitungen	nach den freiwilligen Vereinbarungen	Überschreitungen	nach anderen Regelungen
BW									
BY									
B									
BB									
HB									
HH									
HE									
MV									
NI									
NRW									
RP									
SL									
SN									
ST									
SH									
TH									